

Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe

vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, der §§ 2, 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des § 7 Abs. 1 Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwaltenden Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Friedhöfe

- Hauptfriedhof
- Eckersbacher Friedhof
- Paulusfriedhof
- Pölbitzer Friedhof

sowie die Bestattungseinrichtungen.

§ 2 Gebührenpflicht

Abs. 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden von der Stadt Zwickau Gebühren erhoben, die im Gebührenverzeichnis festgesetzt sind. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Abs. 2

Für die Erhebung von Kosten bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens findet die Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Abs. 1

Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 3 Abs. 1 b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

Abs. 2

Dem Gebührenschuldner wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung an die Stadt Zwickau fällig.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Zwickau.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 22.12.2011 mit allen Änderungen außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 21.12.2016

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

**Zwickauer Pulsschlag: Nr. 26 vom 28.12.2016
Inkrafttreten: 01.01.2017**

Gebührenverzeichnis

	Gebührentatbestand	Gebühr €
I	Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen	
1	Grabstätten für Erdbestattungen	
1.1	Erdwahlgräber	
1.1.1	Erdwahlgrab 1-stellig 25 Jahre Nutzungsdauer	1.396
1.1.2	Erdwahlgrab 2-stellig 25 Jahre Nutzungsdauer	2.508
1.1.3	Erdwahlgrab 3-stellig 25 Jahre Nutzungsdauer	3.621
1.1.4	Erdwahlgrab 4-stellig 25 Jahre Nutzungsdauer	4.239
1.1.5	Erdwahlgrab 8-stellig 25 Jahre Nutzungsdauer	8.196
1.2	Erdreihengräber	
1.2.1	Erdreihengrab 20 Jahre Nutzungsdauer	758
1.2.2	Kinderreihengrab bis 2 Jahre 10 Jahre Nutzungsdauer	382
2	Grabstätten für Urnenbestattungen	
2.1	Urnenwahlgrab 20 Jahre Nutzungsdauer	885
2.2	Urnensonderstellen	
2.2.1	Urnensonderstelle klein 25 Jahre Nutzungsdauer	1.396
2.2.2	Urnensonderstelle groß 25 Jahre Nutzungsdauer	2.508
2.3	Urnenreihengrab 20 Jahre Nutzungsdauer	584
2.4	Urnengemeinschaftsgräber (UGA)	
2.4.1	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) 20 Jahre Nutzungsdauer einschließlich Pflege	452

2.4.2	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) - "Lebenswege" 20 Jahre Nutzungsdauer einschl. Angabe von Daten des Verstorbenen sowie Pflege	2.428
-------	--	--------------

3 Nachlösegebühr

Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Erdwahl- u. Urnenwahlgräbern sowie Urnensonderstellen werden die Gebühren der Tz. 1.1.1 - 1.1.5 sowie 2.1, 2.2.1 und 2.2.2 anteilig nach der Dauer der Nutzung zugrunde gelegt.

II Bestattungsgebühren

1 Gebühren für Erdbestattungen

einschließlich der Leistungen am Grab, Trägerleistungen

1.1	Bestattung im Erdgrab	712
1.2	Bestattung im Kindergrab bis 2 Jahre	102

2 Gebühren für Exhumierungen

2.1	Kosten für Verwaltung	30
2.2	Kosten je Arbeitsstunde eines Arbeiters einschließlich Sachmittelausstattung	43

3 Gebühren für Feuerbestattungen

3.1	Einäscherungsgebühr einschl. Aschebehälter zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer	netto	175,00
		MwSt. 19%	33,25
		brutto	208,25

3.2	Urnenbeisetzung	136
-----	-----------------	------------

4 Urnenausbettung und Urnenumbettung

4.1	Urnenausbettung	118
4.2	Urnenumbettung (Urnenausbettung - 4.1 und Urnenbeisetzung - 3.2)	253

5 Urnenversand

5.1	Erstmaliger Urnenversand nach der Einäscherung zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer	netto	39,00
		MwSt. 19%	7,41
		brutto	46,41

5.2	Durch Aus- und Umbettung bedingter Urnenversand	39
-----	---	-----------

5.3 Bei den Ziffern 5.1 und 5.2 werden beim Versand ins In- oder Ausland Mehrkosten berechnet (> 3,15 €).

6	Urnentransport	31
7	Kranztransport	
7.1	Kranztransport innerhalb Hauptfriedhof	14
7.2	Kranztransport zwischen Friedhöfen der Stadt Zwickau	34
<hr/>		
III	Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
1	Trauerhallenbenutzung einschließlich Dekorati- on	
1.1	Trauerhallenbenutzung für die Dauer von 15 Minuten	63
1.2	Bei Verlängerung der Trauerhallenbenutzung erhöht sich die die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer je angefangene 15 Minuten um	63
2	Benutzung des Kühlraumes	
2.1	Einstellungsgebühr je Tag	5
2.2	Einstellungsunterbrechung	9,50
2.3	Benutzung der Tiefkühlzelle (Kosten/Fall + Kosten/Tag)	
2.3.1	Kosten je Fall	14
2.3.2	Kosten je Tag	8
IV	Verwaltungsgebühren	
1	Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	22
2	Standfestigkeitsprüfung bei stehenden Grabsteinen	
2.1	Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 10 Jahren	5
2.2	Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 20 Jahren	10,50
2.3	Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 25 Jahren	13
2.4	Für die Standfestigkeitsprüfung bei der Nachlösung von Nutzungsrechten unter 1/3 werden die Gebühren der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 anteilig nach der Dauer berechnet.	
2.5	Bearbeitung nach Beanstandung der Standfestigkeit eines Grabsteines	33

3	Vorbereitungsaufgaben zur Einholung der Unbedenklichkeits- erklärung für die Kremation	9,50
4	Organisation und Vorbereitung der 2. Leichenschau	18
5	Organisation und Vorbereitung der Trauermusik/Grabmusik	39
6	Bearbeitung eines Antrages auf Urnenaus- und -umbettung	44